

abzusehen, warum eine professio religiosa auf Grund und im Sinne des Privilegs Pius' X. außer Kraft gesetzt sein sollte.

Noch sei auf can. 70 verwiesen: „Privilegium, nisi aliud constet, censendum est perpetuum.“ Die Zurücknahme muß bewiesen werden. Da der Verfasser selbst erklärt, „daß dieses Privileg im neuen kirchlichen Rechtsbuche sich nirgends erwähnt findet“, so kann aus demselben nicht bewiesen werden, daß es „durch den Kodex aufgehoben ist“. Man kann sich daher ohne Bedenken der Lehre der vom Verfasser S. 493 zitierten Kanonisten anschließen, „daß das genannte Privileg auch noch nach dem Erscheinen des Kodex Geltung habe“. Da unter den dem Privileg angeschlossenen Bedingungen, beziehungsweise Erklärungen, wie oben angemerkt wurde, gefordert wird, daß der sterbende Novize bei der Ablegung der Profess sich derselben Formel bediene, die in dem betreffenden Orden (Ordensgenossenschaft) außer dem Falle der Krankheit in Gebrauch ist, mit Auslassung jeder Zeitbestimmung, so muß man daraus folgern, daß der sterbende Novize jene Profess ablegt, welche je nach ihrem Stande die Ordenskandidaten ablegen nach der Ordensregel, wenn sie die Profess vor der endgültigen Aufnahme in den Ordensverband ablegen. Ist aber seine Profess als eine nach der Vorschrift der Ordensregel abgelegte Profess zu betrachten, so kann er, wenn er nach derselben stirbt, mit vollem Recht als „in morte professus“ im Necrologium des Ordens eingetragen werden.¹⁾

Pastoral-Fälle.

I. (Verpflichtung des Amtsgeheimnisses.) Jemand ist syphilitisch infiziert, hat sich aber zum Eintritt in einen Orden gemeldet und die Aufnahme bereits zugesichert erhalten. Vor dem Eintritt soll er sich noch in einem Spital der betreffenden Genossenschaft einer Operation unterziehen. Bei dieser Gelegenheit erfährt nun ein Mitglied der betreffenden Genossenschaft aus einer ärztlichen Diagnose, die es von Amts wegen in die Hand bekommt, von der syphilitischen Infektion. Ist das betreffende Ordensmitglied berechtigt, resp. verpflichtet, die so gewonnene Kenntnis von der syphilitischen Infektion den Ordensobern mitzuteilen: a) wenn es sich um eine durch eigene Schuld erworbene Infektion; b) wenn es sich um eine von den Eltern ererbte Infektion handelt? Ferner macht es einen Unterschied, a) ob der Ordenskandidat von seinem Zustand Kenntnis hat oder nicht; b) ob es sich um einen männlichen oder weiblichen Ordenskandidaten handelt?

¹⁾ Eine hochgestellte Persönlichkeit in Rom, welcher die Frage über den Fortbestand des Privilegs nach dem Erscheinen des Kodex durch den Abt Primas des Benediktinerordens unterbreitet wurde, gab ihr Gutachten für den Fortbestand des Privilegs ab. Der Verfasser.

Auf den ersten Blick könnte vorliegender Kasus als vollständig aus der Lust gegriffen erscheinen. Wenn man aber bedenkt, in welch grauenhafter Weise die Geschlechtskrankheiten durch den Krieg und nach dem Krieg zugenommen haben, wird man zugeben, daß dieser Kasus nicht bloß factus, sondern auch factus sein kann. Letzteres ist wirklich der Fall; freilich sind einige Aenderungen hinzugefügt worden, um die ganze Doktrin über dieses Thema geben zu können.

Auch für den Seelsorger ist einige Kenntnis über die Syphilis heutzutage notwendig. Vor dem Kriege war es bei uns der ärztlichen Kunst und staatlicher Fürsorge gelungen, diese schreckliche Krankheit immer mehr zurückzudrängen. Auf dem Lande kam sie fast gar nicht vor; in den Städten wurde sie dank der ärztlichen Kunst und einer sorgfältigen Prophylaxis immer mehr eingedämmt. Leider ist das jetzt anders geworden. Die Zahl der syphilitischen Kranken ist allenthalben enorm gestiegen; fast in demselben Maße, wie auf finanziellem Gebiet die Papiergeldwirtschaft. Die Syphilis ist bei weitem die schlimmste von den drei venerischen Krankheiten (Tripper, weicher Schanker, Syphilis). Wohl nicht mit Unrecht hat man bezeichnenderweise das Wort Syphilis abgeleitet von σῦς (Schwein) φίλα (Liebe). Andere freilich wollen an Stelle des σῦς ein σὺν sehen. Syphilis ist eine Infektionskrankheit von chronischem Verlauf, die stets mit einer Durchseuchung des ganzen Körpers einhergeht, während die beiden anderen venerischen Krankheiten lokalisiert bleiben. Zur Kennzeichnung dieser Krankheit sei hier nebenbei für den Seelsorger bemerkt, was Capellmann-Bergmann (Pastoralmedizin 18. Aufl., S. 321) hinsichtlich des debitum conjugale eines syphilitischen Ehegatten sagt: „Die Syphilis ist eine so schwere und entsetzliche Krankheit, daß man nach unserer Ansicht die copula immer für verboten halten muß, solange die Gefahr der Uebertragung besteht.... Seitens des kranken Teiles wäre hier ein Verlangen der copula ein greuliches Attentat auf den gesunden Teil; seitens des gesunden Teiles gehörte mehr als caritas, es gehörte nach unserer Ansicht fast Wahnsinn dazu, sich von einer solchen Krankheit mit so sehr großer Wahrscheinlichkeit anstecken zu lassen. Selbst ein periculum incontinentiae könnten wir hier nicht als causa honestans anerkennen. Es mag das zu strenge erscheinen; wer aber gesehen hat und täglich sieht, welche entsetzliche Folgen diese Krankheit hat, der wird uns beipflichten.“ — Dieser Ansicht Capellmann-Bergmanns pflichte ich vollständig bei, und es wäre zu empfehlen, daß die Choleute in diesem Sinne vom Seelsorger instruiert würden. Doch, wie gesagt, dies nur nebenbei, da es nicht direkt zum oben gestellten Kasus gehört.

Die Syphilis kann auf dreifache Weise übertragen werden: 1. Durch Vererbung. Wenn die Eltern syphilitisch sind, werden die Kinder es auch. Es ist ein wahrer Jammer, syphilitische Kinder zu sehen. Körperlich und geistig sind sie mißgestaltet: gewöhnlich eine frühzeitige Todesbeute. 2. Durch den Geschlechtsakt. Dies ist bei weitem die häufigste Uebertragungsart. Ein Syphilitiker, der die copula carnalis ausübt,

steckt sehr häufig auch den anderen Teil an. Daher ist die Prostitution die furchtbarste Fortpflanzungsstätte der Syphilis. 3. Auf außergeschlechtlichem Wege. Leider besteht die Möglichkeit der syphilitischen Infektion z. B. durch Küsse, durch Eß- und Trinkgeschirre, beim Barbier durch Verleihen beim Rasieren, für den Arzt in der Praxis u. s. w. Wenn nämlich das syphilitische Gift in die Blutbahn eines andern gelangt, so ist meistens Ansteckung damit verbunden. Aber glücklicherweise ist diese außergeschlechtliche Ansteckung der Syphilis sehr selten, wenigstens in unseren Gegenden.

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen über die Syphilis gehen wir nun über zur Lösung des vorliegenden Falles. Das Amtsgeheimnis, das in der Moraltheologie zu dem secretum commissum gerechnet wird, verpflichtet ohne Zweifel sub gravi, wenn es sich um eine wichtige Sache handelt. So lehren alle Theologen und der Grund dieser schweren Verpflichtung ist leicht einzusehen. Wäre das Amtsgeheimnis nicht mehr heilig, so entstände ein großer Schaden sowohl für die menschliche Gesellschaft, als besonders für denjenigen, dessen Geheimnis verraten würde. Wenn z. B. ein Arzt das Amtsgeheimnis nicht achtet und leichtfertig alles erzählt, was er in seiner Praxis erfährt, bereitet er einigen Patienten sehr große Verlegenheit und bringt seine ganze Tätigkeit in Verzug. Indes wenn auch alle Theologen lehren, daß das Amtsgeheimnis streng zu wahren sei, so geben sie doch auch alle zu, daß es Ausnahmen gibt von dieser Verpflichtung. Es können Fälle vorkommen, wo eine Amtsperson das ihr anvertraute Geheimnis nicht bloß mitteilen kann, sondern sogar muß: wenn dies nämlich von dem Allgemeinwohl oder auch zur Abwendung eines großen privaten Schadens gefordert wird.¹⁾ Selbst die bürgerlichen Gesetze, die sonst das Amtsgeheimnis auch streng fordern, bestimmen, daß unter gewissen Umständen dasselbe nicht beobachtet werden darf. So zum Beispiel bestraft das österreichische Strafgesetz, § 102 c, als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt, wenn ein Beamter ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis unbefugterweise eröffnet. Das Deutsche Strafgesetzbuch, § 300, bestimmt: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“ Aber wohlgemerkt: nur die unbefugte Offenbarung wird bestraft. Daher bestimmt dasselbe Deutsche Strafgesetzbuch, § 139, ganz allgemein: „Wer von dem Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Behörde oder der durch das Verbrechen

¹⁾ Vgl. S. Thomas, S. theol 2 2. q. 70, a. 1, ad 2; S. Alphonsus, Theol. mor. I. 3, n. 971; unser Man. Theol. mor. II, 180.

bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.“ Was speziell die Syphilis angeht, hat das Reichsgericht am 19. Jänner 1903 (Entscheidungen Bd. 53, S. 315) entschieden: „Dass die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit aufhört, wenn eine höhere fittliche Pflicht ihn zum Reden verpflichtet, sogar entgegen dem ausgesprochenen Willen des Kranken.“

In dem vorliegenden Falle würde der betreffenden Genossenschaft sowohl wie dem Ordenskandidaten ein bedeutender Schaden entstehen, wenn das Amtseheimmnis gewahrt bliebe. Über kurz oder lang würde das Vorhandensein der Syphilis doch bekannt werden; ebenfalls daß dieselbe schon bestanden habe vor dem Ordenseintritt. Höchstwahrscheinlich würde dann aber das Ordensmitglied entlassen werden, sowohl zu seinem eigenen, wie der religiösen Genossenschaft Schaden. Wenn der betreffende Kandidat seine Krankheit kennt, dieselbe hinterlistig verschweigt und so sich den Eintritt in den Orden erschleichen will, so ist er ein gemeiner Betrüger, der den Orden in einer wichtigen Sache hintergeht. Ich glaube nämlich, daß keine einzige religiöse Genossenschaft einen syphilitischen Kandidaten aufnehmen würde.

Aber auch wenn der Kandidat über seinen Zustand in Unkenntnis wäre, müßte wenigstens ihm selbst die Wahrheit mitgeteilt werden, damit er von dem Eintritt in den Orden absthe und damit er die notwendigen Vorsichtsmaßregeln anwende, um andere nicht mit seiner entsetzlichen Krankheit anzustecken. Besteände er dann trotzdem auf seiner Absicht in den Orden einzutreten, so müßten die Ordensobern aufgeklärt werden. — Aber könnte vielleicht der Kandidat sich zunächst von seiner Krankheit heilen lassen und dann in den Orden eintreten? Wie bereits oben gesagt wurde, durchseucht die Syphilis den ganzen Körper. Eine vollständige Heilung derselben ist daher, wenn auch nicht gänzlich unmöglich, so doch selten und langwierig. Ein Syphilitiker verspürt zuweilen jahrelang kaum etwas von seiner Krankheit, aber auf einmal ist sie wieder da. Daher sagen auch die Ärzte, ein Syphilitiker dürfe nicht heiraten, wenn nicht wenigstens fünf bis sechs Jahre lang gar keine Symptome sich mehr gezeigt haben. Gilt dies von der Heirat, so kann man füglicherweise dasselbe von dem Ordenseintritt sagen. Aber meines Erachtens müßte der Ordenskandidat selbst nach dieser Wartezeit die Ordensobern aufklären über seinen Zustand. Uebrigens verlangen die meisten religiösen Genossenschaften von ihren Kandidaten eine genaue Angabe nicht bloß des gegenwärtigen, sondern auch des früheren Gesundheitszustandes.

Aus den bisherigen Darlegungen lassen sich nun die gestellten vier Fragen leicht beantworten. Zunächst muß dem Patienten die Wahrheit über seinen Zustand mitgeteilt werden, wenn er sie noch nicht weiß. Es soll das freilich in schonender Weise geschehen, aber es muß geschehen, damit er erstens sich hüte, andere anzustecken, und zweitens, damit er von seinem Ordenseintritt abstehe. Kennt er nun seinen Zustand und

will er trotzdem den Ordenseintritt erschleichen, so sind die zuständigen Ordensobern zu verständigen, gleichviel ob es sich um eine ererbte oder eine erworbene Syphilis handelt; gleichviel auch ob ein männlicher oder ein weiblicher Ordenskandidat in Frage kommt.

Freiburg (Schweiz). Dr Brügger O. P., Univ.-Prof.

II. (Erziehungspflicht der Eltern.) Cäsar unterhält mit einem protestantischen Mädchen ein Verhältnis, das die Geburt eines Kindes zur Folge hat. Das mit dem Namen der Mutter protestantisch getaufte Kind wird einer protestantischen Familie zur Erziehung übergeben, welcher Cäsar die ihm obliegenden Alimentskosten bis zum 14. Jahre genau abzahlt. Inzwischen heiratet er die Mutter des Kindes, die katholisch wird, und begründet seine eigene Familie mit entsprechend gutem Auskommen. Das uneheliche, protestantische Kind dagegen kennt weder Vater noch Mutter und hält sich für ein Glied der protestantischen Familie, in der es erzogen wird. Bei einer Generalbeicht legt Cäsar den Fall vor, und da er seit seiner Verheiratung bestrebt ist, ein katholisches Leben zu führen, fragt er, welche Pflichten er seinem unehelichen Kind gegenüber habe. Der Beichtvater will ihn zur Aufnahme des Kindes in seine Familie verpflichten, um dessen Konversion herbeizuführen. Cäsar erklärt jedoch, daß er seiner eigenen, ehelichen Kinder wegen wie im Interesse seiner bürgerlichen Ehre das nicht tun könne; wogegen er mittelbar sich um die Konversion bemühen wolle. Wozu hat der Beichtvater ihn zu verpflichten?

Die Antwort des Beichtvaters wäre offenbar die beste und einfachste Lösung des vorliegenden Falles gewesen, denn durch Cäsars nachfolgende Ehe mit der Kindsmutter ist das uneheliche Kind legitim geworden. Der neue Codex jur. can. bestimmt in can. 1116: „Per subsequens parentum matrimonium.... legitima efficitur proles, dummodo parentes habiles existent ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis, vel praegnationis, vel nativitatis.“ Ahnliche Bestimmungen haben auch die Zivilgesetzbücher der verschiedenen Länder. So bestimmt z. B. das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, § 1719: „Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“ Ahnliche Bestimmungen haben das schweizerische Gesetz, Art. 258, das österreichische, § 161, der französische Code Nap. a. 331 ff. Folglich besitzt das voreheliche Kind sowohl vor der Kirche wie vor dem Staat und also auch vor Gott alle Rechte eines ehelichen; folglich hat aber auch Cäsar gegenüber diesem Kind alle Verpflichtungen, wie gegenüber seinen übrigen Kindern, die er in legitimer Ehe erzeugt hat. Diese Verpflichtungen fasst der neue Codex jur. can. c. 1113, kurz zusammen in den Worten: „Parentes gravissima obligatione tenentur proli educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et civilem pro viribus curandi, et etiam temporali eorum bono providendi.“ Es sei besonders noch hervorgehoben, daß das voreheliche Kind auch erb berechtigt ist wie die ehelichen.